

Satzung

zur 1. Änderung der Anstaltssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebs Kreis Ahrweiler AöR

vom

Auf Grund der §§ 17 und 57 der Landkreisordnung (LKO) für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) und § 86a der Gemeindeordnung (GemO) für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch § 21 des Landesgesetzes über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LG PEK-RP) vom 07. Februar 2023 (GVBl. S. 29), hat der Kreistag des Landkreises Ahrweiler am 10.12.2025 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Anstaltssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebs Kreis Ahrweiler AöR vom 21.10.2024 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

Die AWB Ahrweiler AöR ist für die Erhebung der Abfallgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung für die nach § 2 dieser Satzung übertragenen Aufgaben einschließlich der in der Satzung des Landkreises Ahrweiler über die Abwälzung der Verbandsumlage des Zweckverbandes Rheinische Entsorgungs-Kooperation aufgeführten Gebühren zuständig.

2. Die bisherigen Absätze 4) bis 7) des § 2 werden zu den Absätzen 5) bis 8) des § 2.

3. In § 3 Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

Der Landkreis Ahrweiler überträgt der AWB Ahrweiler AöR das Recht, zur Finanzierung der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben nach § 2 dieser Satzung einschließlich der in der Satzung des Landkreises Ahrweiler über die Abwälzung der Verbandsumlage des Zweckverbandes Rheinische Entsorgungs-Kooperation aufgeführten Gebühren von den Nutzern und den Leistungsnehmern der AöR Gebühren nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften festzusetzen und zu erheben sowie privatrechtliche Entgelte zu erheben und durchzusetzen.

Satzung zur 1. Änderung
der Anstaltssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebs Kreis Ahrweiler AöR vom 21.10.2024

4. § 9 Absatz 4 wird durch folgenden Absatz 4 ersetzt:

Die Sitzungen sind nicht öffentlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Über den Erlass von Satzungen ist in öffentlicher Sitzung zu entscheiden. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen. Soweit die Sitzungen des Verwaltungsrates öffentlich sind, sind Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung in entsprechender Anwendung von § 27 Abs. 6 LKO öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, _____

Cornelia Weigand, Landrätin